



Amtsblatt des Landkreises Augsburg

Augsburg, 26.3.2025
Nr. 13

INHALT

- Bekanntmachung über die Erteilung einer Tekturgenehmigung
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Ustersbach Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2025
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Lechfeld Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2025
- 24. Sitzung des Beirats für Soziales und Seniorenfragen
- 43. Sitzung des Bauausschusses

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, Tel.: 0821 3102 2590
Erscheint in der Regel jede Woche.
Dieses Amtsblatt ist auf der Internetseite des Landkreises Augsburg veröffentlicht.

Allgemeine Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg:
Montag bis Freitag: 7.30 bis 12.30 Uhr; Donnerstag: 14 bis 17.30 Uhr

Bekanntmachung über die Erteilung einer Tekturgenehmigung an

Herrn

**Johannes Rittel
Schmutterstr. 8
86420 Diedorf**

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **11.03.2025 Az.Nr. 1-14-2025-BA-110** folgende Tekturgenehmigung erlassen:

1. Die Baugenehmigung für das Vorhaben "Tektur zu AZ 1-917-2021-BA zum Neubau einer Maschinenhalle" auf dem Grundstück Fl.Nr. 374/1 der Gemarkung Diedorf entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 11.03.2025 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.

2. Ziffer 1 des Bescheids vom 21.07.2022 (Az. 1-3958-2019-BA zur Errichtung eines Betriebsleiterwohnhauses) erhält folgenden neuen Wortlaut:

Die Baugenehmigung für die Errichtung des Betriebsleiterwohnhauses auf dem Grundstück Flur-Nr. 374/1 der Gemarkung Diedorf steht unter der auflösenden Bedingung, dass binnen 44 Monaten ab Nutzungsaufnahme des Betriebsleiterwohnhauses die Errichtung des Hochbaus des genehmigten Pensionspferdehaltungs- und landwirtschaftlichen Betriebs und/oder der landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle erfolgt sind.

3. Die antragsgegenständliche Änderungsgenehmigung umfasst ausschließlich Änderungen an dem Anlagenteil "Maschinenhalle", des ursprünglich genehmigten Bauvorhabens Az. 1-3957-2019-BA: Neubau Reithalle, Pferdeboxen mit Paddocks, land- und forstwirtschaftliche Mehrzweckhalle, überdachte Führanlage, Reitplatz, Mistlager, Hofladen mit Café auf den Grundstücken Flur-Nr. 374/1 und 375 der Gemarkung Diedorf entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 28.08.2020 versehenen Bauvorlagen und der Änderungsgenehmigung Az. 1-917-2021-BA entsprechend den mit dem

Genehmigungsvermerk vom 25.04.2024 versehenen Bauvorlagen.

4. Im Übrigen gilt die Baugenehmigung Az. 1-3957-2019-BA: Neubau Reithalle, Pferdeboxen mit Paddocks, land- und forstwirtschaftliche Mehrzweckhalle, überdachte Führanlage, Reitplatz, Mistlager, Hofladen mit Café auf den Grundstücken Flur-Nr. 374/1 und 375 der Gemarkung Diedorf entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 28.08.2020 versehenen Bauvorlagen und der Änderungsgenehmigung Az. 1-917-2021-BA entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 25.04.2024 versehenen Bauvorlagen unverändert fort.

Die im Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Augsburg vom 25.04.2024 Bauplan-Nr. 1-917-2021-BA festgelegten Nebenbestimmungen gelten weiter und sind zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht
Augsburg in 86152 Augsburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43,
86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB - Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 4 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, den 11.03.2025

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Ustersbach Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2025

Das Landratsamt Augsburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 05.03.2025 genehmigt bzw. gewürdigt.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gessertshausen, Hauptstr. 31, 86459 Gessertshausen innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden für jedermann zur Einsichtnahme auf.

Siehe Anlage 1.

Augsburg, den 18.03.2025

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Lechfeld Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2025

Das Landratsamt Augsburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 06.03.2025 genehmigt bzw. gewürdigt.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Lechfeld, Von-Imhof-Str. 6, 86836 Untermeitingen innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden für jedermann zur Einsichtnahme auf.

Siehe Anlage 2.

Augsburg, den 18.03.2025

24. Sitzung des Beirats für Soziales und Seniorenfragen

Die nächste Sitzung findet statt am

**Montag, den 31.03.2025 um 14:30 Uhr
im Landratsamt Augsburg, Großer
Sitzungssaal B 1.84**

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Beirats für Soziales und Seniorenfragen vom 09.01.2025
2. Aktueller Bericht des Fachbereichs 40 (Soziales Betreuungswesen und Seniorenfragen)
3. Aktueller Bericht des Fachbereichs 41 (Soziale Leistungen)
4. Förderung der ambulanten Pflegedienste;
Anpassung der Förderrichtlinie
5. Ambulante Wohnungsnotfallhilfe;

Kooperationsvereinbarung mit dem Diakonischen Werk

6. Verschiedenes, Wünsche und Anfragen

Augsburg, den 18.03.2025

43. Sitzung des Bauausschusses

Die nächste Sitzung findet statt am

**Montag, den 31.03.2025 um 09:30 Uhr
im Landratsamt Augsburg, Großer
Sitzungssaal B 1.84**

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung der Niederschriften über die öffentliche Sitzung des Bauausschusses vom 09.01. und vom 24.02.2025

2. Verschiedenes, Wünsche und Anfragen

Augsburg, den 19.03.2025

Martin Sailer
Landrat

Haushaltssatzung
des
Schulverbandes Ustersbach-Dinkelscherben
(Landkreis Augsburg)

für das Haushaltsjahr 2025

I.
Aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1, 41, 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Ustersbach-Dinkelscherben folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	391.900,00 €
------------------------	-----------------------------------	--------------

und

im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	125.500,00 €
----------------------	-----------------------------------	--------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 229.700,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand 1. Oktober 2024 auf 102 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.251,96 € festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 50.500,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Vermögensumlage).
5. Die Investitionsumlage (Vermögensumlage) wird je Verbandsschüler auf 495,10 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 65.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Gessertshausen, den 17.03.2025
Schulverband Ustersbach-Dinkelscherben



Wilhelm Reiter
Schulverbandsvorsitzender



II.

Das Landratsamt Augsburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde gem. Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 117, 110 GO die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 05.03.2025 gewürdigt.

Der Haushaltsplan liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gessertshausen, 86459 Gessertshausen, Hauptstraße 31 innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus.

Ustersbach, den 17.03.2025



Wilhelm Reiter
Schulverbandsvorsitzender



Haushaltssatzung

des Abwasserzweckverband Lechfeld
Landkreis Augsburg
für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 21 und 22 der Verbandssatzung und der §§ 41, 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.428.350 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 7.112.310 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf: 3.582.110 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 2.278.350 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Auf die Betriebskostenumlage wird eine Vorauszahlung erhoben. Die Abrechnung erfolgt nach den im Jahr 2025 in die Kläranlage eingeleiteten Abwassermengen.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird in Höhe von 203.000 € erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf € 1.000.000 festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Oberottmarshausen, 14. MRZ. 2025

Abwasserzweckverband



Schneider
Verbandsvorsitzender

